



24/SVV/1058

Beschlussvorlage
öffentlich

1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. Januar 2023 (Wasserversorgungs- und – abgabensatzung – WVS)

<i>Geschäftsbereich:</i> Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und Infrastruktur	<i>Datum</i> 09.10.2024
--	----------------------------

<i>geplante Sitzungstermine</i> 06.11.2024	<i>Gremium</i> Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	<i>Zuständigkeit</i> Entscheidung
---	---	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. Januar 2023 (Wasserversorgungs- und - abgabensatzung – WVS)

Begründung:

Die der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zur Beschlussfassung vorliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung - WVS) beinhaltet neben den Aktualisierungen und Änderungen bzw. Ergänzungen der Rechtsgrundlagen ausschließlich eine Anpassung der Benutzungsgebühren auf Grundlage der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2025-26.

Potsdams Trinkwassergebühren sind von 2012 bis einschließlich 2024 konstant geblieben. Dies war möglich, weil die erlöswirksamen Mengen im Zeitraum 2012 bis 2023 von 8.110.000 Kubikmeter auf 9.505.000 um 17,2% gestiegen sind. Dadurch konnten die allgemeinen Preissteigerungen und Investitionen kompensiert werden.

Im Jahr 2023 wirkten sich die außerordentlichen Preissteigerungen insbesondere bei Energie-, Personal- und Baukosten einerseits und stagnierender Trinkwassermengen andererseits derart aus, dass es zur Unterdeckung von etwa 2,0 Mio. Euro kam. Auch für 2024 wird eine Unterdeckung in dieser Größenordnung erwartet.

Für den Kalkulationszeitraum 2025-2026 müssen die Gebühren deshalb erstmalig angepasst werden.

Die Mengengebühr beträgt ab 2025 2,90 € pro m³ statt 2,25 € pro m³ bei gleichzeitiger Anpassung der Grundgebühren.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat nach dem Ver- und Entsorgungsvertrag mit der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) der EWP im Jahr 2022 für die Betriebsführung bei der Trinkwasserversorgung 14.262 TEURO erstattet. Die tatsächlichen Aufwendungen der EWP lagen auskunftsgemäß bei 16.552 TEURO. Nach dem Ver- und Entsorgungsvertrag ist die EWP berechtigt, die tatsächlichen Kosten von der LHP zu verlangen. Diese sind inflationsbedingt angepasst für 2025 und 2026 Grundlage der Gebührenkalkulation 2025_26. Der Gebührenanstieg resultiert im Wesentlichen auf die Anpassung der Betriebsführungskosten.

Mit Urteil vom 22. Mai 2019 (VG 8 K/14) hob das Verwaltungsgericht Potsdam 6 angegriffene Gebührenbescheide für Trink- und Schmutzwasser der Jahre 2010 bis 2012 auf. Die Entscheidung wirft eine Reihe schwieriger und für die Landeshauptstadt Potsdam über den Einzelfall hinausweisender Fragen auf, die obergerichtlich für Brandenburg bislang nicht geklärt sind. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob Gewinne der EWP dem Überdeckungsausgleich nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG unterliegen und daher „gebührenmindernd“ eingesetzt werden müssen. Diese Annahmen des Verwaltungsgerichts halten aus der Sicht der Landeshauptstadt Potsdam einer rechtlichen Prüfung nicht stand und können daher das erstinstanzliche Urteil nicht stützen. Das Gericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zugelassen, die die Landeshauptstadt Potsdam auch eingelegt hat. Damit wurde zunächst der Eintritt der Rechtskraft des Urteils verhindert. Eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes dazu lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Gebührenkalkulation nicht vor.

Für ein Vergleichsgrundstück (2 Personen, Jahresverbrauch 60 Kubikmeter) ergibt sich folgender Vergleich.

	Jahr	Mengengebühr r brutto	Grundgebühr brutto	Kosten Jahr
Berlin	2024	1,81	23,36	132,0
Falkensee	2024	1,50	62,05	152,1
Brandenburg/Havel	2024	1,63	70,68	168,5
Teltow	2023	1,82	69,55	178,8
Werder	2024	1,96	65,61	183,2
WAH	2024	2,11	74,90	201,5
Rathenow	2024	2,03	103,10	224,9
Mittelgraben	2025	2,57	113,42	267,6
Land Brandenburg	2022	1,57	82,76	177,0
EWP (entspr. Nachkalkulation)	2024	2,48	36,00	184,8
EWP 2025_26	2025/26	2,90	90,00	264,0

Die durchschnittlichen Kosten für die Trinkwasserversorgung im Land Brandenburg lagen für das Vergleichsgrundstück 2022 bei 177 Euro. In Potsdam liegen sie derzeit um 4% darüber. Für 2025 liegen bis auf den WAZV Mittelgraben noch keine Vergleichswerte vor. Es ist aber auch hier mit Preisanpassungen zu rechnen. Die Mehrkosten für den Verbraucher in 2025 und 2026 betragen in Potsdam somit 3,63 Euro pro Einwohner und Monat.

Anlagen:

1	01_BV_WVS_Darstellg_finanzielle_Auswirkg_Stand_30.09.2024	öffentlich
2	31_1_BV_WVS_pflichtige_Zusatzinformation_01.10.2024	öffentlich
3	02_BV_WVS_Satzungstext_Stand_30.09.2024	öffentlich
4	03_BV_WVS_Gebührenkalkulation	öffentlich

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Gebühren 2025/2026 Trinkwasserversorgung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 53300 Bezeichnung: Trinkwasserversorgung.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	-2.107	27.303.100	27.703.100	27.703.100	27.703.100	0	110.412.40 0
Ertrag neu	-2.107	27.303.100	29.977.900	29.977.900	30.708.100	0	117.967.00 0
Aufwand laut Plan	0	27.318.100	27.718.100	27.718.100	27.718.100	0	110.472.40 0
Aufwand neu	0	27.318.100	29.992.900	29.992.900	30.723.100	0	118.027.00 0
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-2.107	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	0	-60.000
Saldo Ergebnishaushalt neu	-2.107	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	0	-60.000
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahme-ende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.

Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Anmerkung 471

Zweijahreskalkulation 2025/2026

Ziel: Im Haushaltsplan haushaltsneutrale Darstellung

Grundlage: Aufwand Entgelt 2026 netto auch für 2025

hiernach Anpassung der Erträge

Für 2027: Entgeltsteigerung um 2,5%

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. Januar 2023 (Wasserversorgungs- und –abgabensatzung – WVS)

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele** ja nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input checked="" type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input checked="" type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen** ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg werden Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen, hier die Trinkwasserversorgung, erhoben.
Die finanziellen Auswirkungen sind in der Anlage „Darstellung der Haushaltsansätze 2025/2026“ aufgeführt.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

► **Klimaauswirkungen**

positiv

negativ

keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. Januar 2023 (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr.38])

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 9)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 18]), geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I, I/24, [Nr. 9], S.20)

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31])

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; berichtigt 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)

Artikel 1 Änderungen

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser für die Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Erhebungszeitraum **2,90 €**.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler nach § 19 dieser Satzung und je Kalenderjahr auf der Basis der Wasserzählergrößen (Q_n) bzw. des Dauerdurchflusses (Q₃) des Wasserzählers

≥ Q _n 2,5 / Q ₃ 4	90,00 €
≥ Q _n 6 / Q ₃ 10	306,00 €
≥ Q _n 10 / Q ₃ 16	603,00 €
≥ Q _n 15 / Q ₃ 25	2.403,00 €
≥ Q _n 40 / Q ₃ 63	6.003,00 €

Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Potsdam, den

Mike Schubert
Oberbürgermeister

23.08.2024

Gebührenkalkulation

Trinkwasserversorgung

für die Kalkulationsperiode 2025 und 2026

für die

Landeshauptstadt Potsdam

Inhaltsverzeichnis

	<u>Blatt Nr.</u>
I. Rechtliche Grundlagen	3
II. Erläuterung der Kosten- und Mengenansätze	5
III. Gebühren Trinkwasserversorgung	5

	<u>Anlagen Nr.</u>
Gebührenkalkulation Trinkwasser 2025/2026	1
Personal-, Verwaltungs- und Beratungskosten	2

I. Rechtliche Grundlagen

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) betreibt die Wasserversorgung gemäß § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) als pflichtige öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Versorgungsgebietes mit Trinkwasser.

Der Landeshauptstadt Potsdam obliegt es, im Gebiet der LHP die Bevölkerung mit Trinkwasser zu versorgen (§ 59 BbgWG) und die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.

Ziel der Kalkulation ist die Ermittlung der zu erhebenden kostendeckenden Benutzungsgebühren für die Trinkwasserversorgung auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]).

Die LHP bedient sich zur Erfüllung der von ihr von Gesetzes wegen obliegenden Aufgaben seit dem 1. Januar 2002 der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP), vormals Wasserbetrieb Potsdam GmbH, die mit Datum vom 1. Januar 2002 mit der Energie Potsdam GmbH zur EWP fusionierte.

Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben ist seit dem 1. Januar 1998 der unverändert geltende Wasserver- und Abwasserentsorgungsvertrag vom 20. Februar 1998, nachfolgend V+E-Vertrag genannt. Dieser wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 1997 nach einer europaweiten Ausschreibung zwischen der LHP und der Wasserbetrieb Potsdam GmbH am 20. Februar 1998 abgeschlossen und gilt seitdem unverändert fort. Das gesamte Vertragswerk wurde mit Bescheiden vom 10. Juli 1998 und 15. Juli 1998 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigt.

Die LHP bleibt im Rahmen der ihr nach § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) obliegenden Pflicht zur Wasserversorgung als Selbstverwaltungsaufgabe verantwortlich.

Im V+E-Vertrag sind im § 17 die Entgelte vereinbart. Die Entgelte beziehen sich getrennt auf die Bereiche der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, letztere einschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung. § 18 des V+E-Vertrages regelt die Fortschreibung von Entgeltbestandteilen bis zum Jahr 2017. Diese Entgelte

können auf der Grundlage des § 18 V+E-Vertrages über den 31.12.2017 fortgeschrieben werden. Die EWP hat die Entgeltbestandteile der Anlage 10 zum V+E-Vertrag ab dem Jahr 2018 entsprechend der im V+E-Vertrag festgelegten Entgeltsystematik fortgeführt. Die weiterbestehende Marktgerechtigkeit der fortgeschriebenen Entgelte wurde durch das Gutachten der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG vom 04.06.2015, nach Auftragserteilung der Prüfung dieser Fortschreibung durch die LHP, bestätigt.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG sind die Benutzungsgebühren spätestens alle drei Jahre zu kalkulieren. Die LHP kalkuliert seit 2013 zweijährig.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Aufwendungen der Einrichtung oder Anlage nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot) und in der Regel decken (Kostendeckungsgebot).

Aufwendungen sind nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Fremdleistungen sind hier auch die Leistungen der EWP, deren Grundlage der V+E Vertrag vom 20. Februar 1998 ist.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Gegebenenfalls kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der das Verhältnis der Inanspruchnahme widerspiegelt.

Die Erhebung von angemessenen Grundgebühren zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) ist nach § 6 Abs. 4 Satz 3 KAG unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme zulässig. Dabei gelten die Vorhaltekosten des beauftragten Betreibers nach ständiger Rechtsprechung als die des Versorgungspflichtigen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation 2025 und 2026 basiert auf

- dem Entgeltbegehren der EWP für 2025 und der Indikation für 2026 vom 22.07.2024,
- der Ermittlung der voraussichtlichen Verwaltungsaufwendungen der LHP und
- der IST-Abrechnungen 2021, 2022 und 2023.

II. Erläuterung der Kosten- und Mengenansätze

Die durch Gebühren zu deckenden Aufwendungen setzen sich bei der LHP im Wesentlichen aus zwei Blöcken zusammen. Dabei handelt es sich primär um die durch die Aufgabenerfüllung der EWP bei der Wasserversorgung entstehenden Entgelte, die für die Landeshauptstadt Potsdam Entgelte für Fremdleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG darstellen. Zweitens entstehen bei der Landeshauptstadt Potsdam Personal- und sonstige Verwaltungskosten.

Grundlage zur Ermittlung der ansatzfähigen Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG bilden die Entgelte der EWP, aus dem sich die Entgelte pro m³ und ein Grundentgelt für Trinkwasser ermitteln lassen.

Die Personal- und sonstigen Verwaltungskosten der Landeshauptstadt wurden von der LHP geplant. Die Personalkosten orientieren sich an den nachweisbaren Aufwendungen der Vorjahre, des aktuellen Personalbestands sowie der tarifrechtlichen Entwicklung und Einstufung. Voraussichtliche Kosten für externe Rechts- und Wirtschaftsberatung (Satzung, Steuern, Gebührenkalkulation, Prüfung Entgeltanpassungsbegehren EWP, Plausibilitätsprüfung der Jahresabschlüsse) und sonstige Verwaltungskosten wurden in angemessener Höhe berücksichtigt.

III. Gebühren Trinkwasserversorgung

1. Fremdleistungen

Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung ist der V+E-Vertrag als Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung. Die für die Aufgabenerfüllung durch die EWP entstehenden Entgelte stellen für die Landeshauptstadt Potsdam Entgelte für Fremdleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG dar und setzen sich aus Kapitalkosten für Abschreibungen und Verzinsung des Anlagevermögens und den Betriebskosten zusammen.

a) Kapitalkosten

Die Kapitalkosten des Anlagevermögens setzen sich aus dem von der WBP zum 01.01.1998 übernommenen Vermögen einschließlich der Investitionen 1998 (Altvermögen) und den Neuinvestitionen von 1999 bis 2025 sowie 2026 zusammen.

Die Kapitalkosten für das Altvermögen für die Vertragsjahre 2025 sowie 2026 entwickeln sich rückläufig.

2025: 743.698 EURO

2026: 676.924 EURO

Zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der EWP werden die Neuinvestitionen für die Maßnahmen der Trinkwasserversorgung jährlich vereinbart und durch den Aufsichtsrat der EWP bestätigt.

Für den Zeitraum 1999 bis 2023 entsprechen die zugrunde gelegten Investitionen den tatsächlichen fremdfinanzierten Investitionen im Trinkwasserbereich. Für die Investitionen der Jahre 2024 bis 2026 werden die durch die Landeshauptstadt geprüften Investitionspläne der EWP für das Investitionsbudget herangezogen. Abgesetzt wurden Zuschüsse von Dritten und Fördermittel.

Als Nutzungsdauer wurde für Investitionen die tatsächliche Nutzungsdauer (Abschreibungen) je Wirtschaftsgut, die aus der Anlagenbuchhaltung der EWP entnommen wurde, in Ansatz gebracht. Die ermittelten durchschnittlichen Nutzungsdauern p. a. liegen zwischen 18 und 46 Jahren, je nachdem, wo der Investitionsschwerpunkt im Geschäftsjahr gesetzt wurde. Dabei wurde für Wasserwerke eine Nutzungsdauer von 20 bis 25 Jahren, für Trinkwasserleitungen von 50 Jahren, für Brunnen von 12 Jahren, für Wasserzähler von 15 Jahren sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstige Anlagen von ein bis 15 Jahren angesetzt.

Bei der kalkulatorischen Verzinsung des aufgewandten Kapitals ist ein angemessener Zinssatz anzusetzen.

Es ergeben sich für Neuinvestitionen 1999 bis 2025 bzw. 2026 folgende Ansätze an Kapitalkosten:

2025: **8.027.034 EURO**

2026: **9.432.202 EURO**

b) Betriebskosten

Für 2025 sowie 2026 berechnen sich die Betriebskosten aus der Basis der Betriebsführungskosten zum 31.12.2022 (Ist-Werte) sowie deren Preisindizierung. Das Grundentgelt beträgt 2022 825.835 EURO und das Mengenentgelt **15.727.598 EURO**.

Diese Entgeltbestandteile (Mengen- und Grundentgelt) sind nach § 18 V+E-Vertrag jedes Jahr fortzuschreiben. Dabei sind die allgemeinen Preissteigerungen gewichtet nach den Kosten für Personal, Investitionsgüter, Elektrizität, Fremdwasserbezug und Grundstoffe gemäß Tarifvertrag und Preisreihen des statistischen Bundesamtes anzusetzen. Dabei erfolgt die Preisanpassung durch Multiplikation des Entgeltes 2022 durch eine Anpassungsformel mit den Gewichtungen der Betriebskosten nach § 18 V+E-Vertrag. Die inflationsbedingte Anpassung der Betriebskosten – basierend auf Index für Vergütung, TVöD-VKA, Tarifgruppe 6, Stufe E 2 und drei Erzeugerpreisindizes (Sondervertragskunden Elektrizität, Investitionsgüterindizes gewerbliche Erzeugnisse und Großhandelsindex Grundstoffe & Chemikalien) beträgt für das Vertragsjahr 2025 13,23 % und die Prognose für das Vertragsjahr 2026 15,23%. Daraus ergibt sich folgende Preisanpassung:

2025: Mengenentgelt: **2.080.286 EURO**

Grundentgelt: **109.233 EURO**

2026: Mengenentgelt: **2.394.841 EURO**

Grundentgelt: **125.750 EURO**

Die nach dem V+E-Vertrag der EWP zustehenden Entgelte für Fremdleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG betragen:

2025: **27.538.388 EURO**

2026: **29.207.851 EURO**

2. Personal- und sonstige Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Potsdam/Überdeckung aus Vorperiode

Personal- und sonstige Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Potsdam fallen in Auswertung der nachgewiesenen Kosten der Vorjahre unter Berücksichtigung von Änderungen im Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes entsprechend Anlage 2 für die

Trinkwasserversorgung in 2025 in Höhe von **186.379 Euro** und 2026 in Höhe von **190.805 Euro** an.

In der Kalkulationsperiode 2021/2022 kam es zu einer Kostenüberdeckung. Das Gebührenaufkommen in 2021 war um einen Betrag von **423.822 Euro**, in 2022 um einen Betrag von **52.401 Euro** niedriger, als die durch Gebühren zu deckenden Aufwendungen. Der Überdeckungsbetrag in Höhe von gesamt **371.421 Euro** ist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen und gebührenmindernd zu berücksichtigen und entlastet somit den Gebührenzahler. Durch die erheblichen Preissteigerungen in 2023 entstand eine Unterdeckung von **2.004.676 Euro**. In 2025/26 wird die saldierte Unterdeckung von 1.633.255 Euro jeweils mit **816.627 Euro** aufwandssteigernd in Ansatz gebracht.

3. Gesamtaufwendungen

Für die Trinkwasserversorgung ergeben sich im Kalkulationszeitraum 2025/26 über Gebühren zu deckende Gesamtaufwendungen über insgesamt **T€ 62.869**.

Diese setzen sich zusammen (Angaben in T€):

	2025	2026	2025/26
Entgelte EWP	27.538	29.208	56.746
Aufwendungen der LHP	186	191	377
auszugleichende Überdeckung			1.633
Umsatzsteuer 7%	1.998	2.115	4.113
zu deckende Aufwendungen			62.869

4. Mengen

Die erlöswirksamen Mengen haben sich wie folgt entwickelt:

2013	8.103.053 m ³
2014	8.210.618 m ³
2015	8.513.717 m ³
2016	8.886.028 m ³
2017	8.715.380 m ³
2018	9.747.176 m ³
2019	9.605.909 m ³
2020	9.831.369 m ³
2021	9.477.734 m ³
2022	9.545.439 m ³
2023	9.505.122 m ³

Die Prognosewerte für 2025 und 2026 betragen:

2025	9.670.000 m ³
2026	9.750.300 m ³

6. Grundgebühr

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr.

Größe bzw. Dauerdurchfluss	Grundgebühr p.a. €
≥ Qn 2,5 / Q ₃ 4	90,00
≥ Qn 6 / Q ₃ 10	306,00
≥ Qn 10 / Q ₃ 16	603,00
≥ Qn 15 / Q ₃ 25	2.403,00
≥ Qn 40 / Q ₃ 63	6.003,00

Die Grundgebühren beinhalten die zurzeit geltende Umsatzsteuer von 7%. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zählergröße bzw. des Dauerdurchflusses. Die Wahl der Zählergröße erfolgt entsprechend dem Spitzenbedarf nach der DVGW-Richtlinie W 410. Die Staffelung der Grundgebühren erfolgt nach den Wohneinheiten, die über die jeweilige Zählergröße versorgt werden können. Die Erträge aus Grundgebühren für die Jahre 2025 und 2026 werden mit jeweils **T€ 3.237** in der Kalkulation angesetzt.

7. Mengengebühr

Nach Abzug der Grundgebühren (T€ 6.474) sind über die **Mengengebühren 2025/26** insgesamt **T€ 56.395** zu decken.

Bei einer zu erwartenden Trinkwasserabgabe von 19.420.000 m³ (9.670.000 m³ für das Jahr 2025 und von 9.750.000 m³ für das Jahr 2026) ergibt sich im Zweijahreszeitraum 2025 – 2026 eine **Mengengebühr** in Höhe von

2,90 € pro m³.

Die Mengengebühr beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer von 7 %.

Potsdam, den 23.08.2024

Gebührenkalkulation Trinkwasser 2025/26

		2025	2026
Entgelte für die Trinkwasserversorgung (Fremdleistungen nach 6 Abs. 2 Satz 2 KAG)			
a) Kapitalkosten			
Kapitalkosten Altvermögen einschließlich 1998	€	743.698	676.924
Neuinvestitionen 1999-2025	€	8.027.034	9.432.202
Neuinvestitionen 1999-2026			
	Summe a)	8.770.732	10.109.126
b) Betriebskosten			
Betriebsführungskosten 2022	€ 15.727.598	15.727.598	15.727.598
Preisindizierung 2025, Basisjahr 2022	13,23%		
Preisindizierung 2026, Basisjahr 2022	15,23%	2.080.289	2.394.841
Grundentgelt	€ 825.835	825.835	825.835
Preisindizierung	€	109.233	125.750
c) Kosten erhöhte Rohwasserförderung		24.701	24.701
	Summe b)+ c)	18.767.656	19.098.725
1. Entgelt	€	Summe 27.538.388	29.207.851
Mengenentgelt	€/m³	2,75	2,90
Grundentgelt		935.068	951.585
2. Aufwand LHP			
Personal- und Verwaltungsaufwand	€	186.379	190.805
3. Unter-/Überdeckung aus Vorperiode	€	816.627	816.627
Zwischensumme (1.+2.+3.)	€	28.541.394	30.215.283
zzgl. Umsatzsteuer 7%	€	1.997.898	2.115.070
über Gebühren zu deckende Aufwendungen	€	Summe 30.539.292	32.330.353
4. Grundgebühren	€	3.237.000	3.237.000
angesetzte Menge	m³	9.670.000	9.750.000
5. Mengengebühr	€/m³		2,90

Verwaltungskosten 2025/26

		2025			
		TW	SW	NW	dez. SW
			82%	14%	4%
Personal	334.098	156.379	177.719		
Gutachten, Beratungskosten	175.000	30.000	145.730	24.881	7.109
	509.098	186.379	205.730	109.881	7.109
		2026			
		TW	SW	NW	dez. SW
			82%	14%	4%
Personal	343.554	160.805	182.749		
Gutachten, Beratungskosten	180.000	30.000	149.854	25.585	7.310
	523.554	190.805	209.854	115.585	7.310